

## Abwassersatzung der Lutherstadt Wittenberg – 2. Änderungssatzung zum 01.01.2022

Übersicht der Änderungen (*rot* gekennzeichnet jeweils die entfallenden Textpassagen, *grün* gekennzeichnet die neuen Formulierungen)

Satzung vom 18.12.2015	2. Änderungssatzung zum 01.01.2022
<b>§ 11 Grundstücksanschlüsse Absatz (5)</b>	<b>§ 11 Grundstücksanschlüsse Absatz (5)</b>
(5) Die erstmalige Herstellung, vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussberechtigten aus.	(5) Die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung sowie die vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussberechtigten aus .
<b>§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser Absatz (2)</b>	<b>§ 12 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser Absatz (2)</b>
(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Reinigung und Benutzung der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen örtlichen Rechtsvorschriften erhoben. (2) Für die erstmalige Herstellung, vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderungen, Stilllegung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind Kosten nach Aufwand zu erstatten. Dies wird in den örtlichen Rechtsvorschriften gesondert geregelt. (3) Für Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung und darauf bezogene Rechtsbehelfs- und Widerspruchsverfahren gilt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.	(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Reinigung und Benutzung der öffentlichen zentralen und dezentralen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen örtlichen Rechtsvorschriften erhoben. (2) Für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung sowie die vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dies wird in den örtlichen Rechtsvorschriften gesondert geregelt. (3) Für Genehmigungsverfahren nach dieser Satzung und darauf bezogene Rechtsbehelfs- und Widerspruchsverfahren gilt die Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Satzung vom 18.12.2015	2. Änderungssatzung zum 01.01.2022
Anlage 1	Anlage 1
<p>1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:</p> <p><b>Temperatur</b> 35°C</p> <p>pH-Wert 6,5 - 10,0</p> <p>absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit): 10 ml/l</p> <p>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 3.000 mg/l</p> <p><b>Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)</b> 1.600 mg/l</p> <p><b>Stickstoff</b></p> <p>Aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l</p> <p>- Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l</p> <p><b>Cyanid</b></p> <p>- leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l</p> <p>- gesamt (CN) 20 mg/l</p> <p><b>Fluorid (F)</b> 50 mg/l</p> <p><b>Sulfat (SO<sub>4</sub>)</b> 600 mg/l</p> <p><b>Sulfid (S)</b> 2 mg/l</p> <p><b>Gesamt-Phosphorverbindungen (P)</b> 15 mg/l</p> <p><b>Organische halogenfreie Lösungsmittel</b></p> <p>a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar</p> <p>Entspr. Spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 mg/l</p>	<p>1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle:</p> <p><b>Temperatur</b> 35°C</p> <p>pH-Wert 6,5 - 10,0</p> <p>absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit): 10 ml/l</p> <p>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 3.000 mg/l</p> <p><b>Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)</b> 1.600 mg/l</p> <p><b>Stickstoff</b></p> <p>Aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N, NH<sub>3</sub>-N) 200 mg/l</p> <p>- Nitrit (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l</p> <p><b>Cyanid</b></p> <p>- leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l</p> <p>- gesamt (CN) 20 mg/l</p> <p><b>Fluorid (F)</b> 50 mg/l</p> <p><b>Sulfat (SO<sub>4</sub>)</b> 600 mg/l</p> <p><b>Sulfid (S)</b> 2 mg/l</p> <p><b>Gesamt-Phosphorverbindungen (P)</b> 15 mg/l</p> <p><b>Organische halogenfreie Lösungsmittel</b></p> <p>a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar</p> <p>Entspr. Spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 mg/l</p>

